

100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 13. 5. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Holzkontrollgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 5. April 1962 über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. XXX) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, gelten als Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes nur jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1404 --	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- pflanzliche Rohstoffe, wie sie hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendet werden: ex 10 - unverarbeitete Rinde von Holzgewächsen
4401 --	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teileinheiten; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
10	- Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
30	- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert: ex 30 - Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert
4403 --	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet:
10	- mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Schutzmitteln behandelt: B - andere: 1 - von tropischen Bäumen 2 - sonstige
20	- anderes, von Nadelbäumen: A - mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger (gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes) B - anderes: 1 - von tropischen Nadelbäumen 2 - sonstige

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(30)	- anderes, von folgenden tropischen Bäumen:
31	- - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
32	- - White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan
33	- - Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas
34	- - Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré und Iroko
35	- - Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé
(90)	- anderes:
91	- - Eichen: <ul style="list-style-type: none"> A - von tropischen Eichen B - andere
92	- - Buchen: <ul style="list-style-type: none"> A - Rotbuche mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger (gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes) B - anderes
99	- - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> A - von anderen tropischen Laubbäumen B - andere
4404	-- Reifholz; Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerichtet, weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen und dergleichen geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen: <ul style="list-style-type: none"> 10 - von Nadelbäumen: <ul style="list-style-type: none"> A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: <ul style="list-style-type: none"> ex A - Weinstecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: berindet 20 - andere: <ul style="list-style-type: none"> A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: <ul style="list-style-type: none"> ex A - Weinstecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: berindet
4407	-- Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilzerspaner besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm: <ul style="list-style-type: none"> 10 - von Nadelbäumen: <ul style="list-style-type: none"> B - anders (20) - von folgenden tropischen Bäumen: <ul style="list-style-type: none"> 21 - - Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas: <ul style="list-style-type: none"> ex 21 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt 22 - - Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé: <ul style="list-style-type: none"> ex 22 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt

100 der Beilagen

3

TARIF
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

- | | |
|------|--|
| 23 | - - Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa:
ex 23 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt |
| (90) | - anderes: |
| 91 | - - von Eichen:
B - anders |
| 92 | - - von Buchen:
B - anders |
| 99 | - - sonstige:
B - anders“ |

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren, BGBl. Nr. XXX/1987, in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

2

VORBLATT**Problem:**

Im § 1 Abs. 2 des Holzkontrollgesetzes wird auf einige Tarifnummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) Bezug genommen. Die Umstellung des Österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System erfordert daher eine entsprechende Änderung.

Ziel- und Problemlösung:

Angleichung des § 1 Abs. 2 des Holzkontrollgesetzes an den neuen Zolltarif gemäß Zolltarifgesetz 1988 auf Grund des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“. Da es sich um eine Transponierung handelt, wurde von einer weitgehenden inhaltlichen Änderung durch Aufnahme oder Verzicht von Waren Abstand genommen. Es erfolgte lediglich eine Miteinbeziehung von Pflöcken in die Tarifnummer 4404 wegen der schwierigen Abgrenzbarkeit zu Pfählen sowie eine Anhebung der für die Kontrolle maßgeblichen Stärke von Holz (in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilzerspaner besäumt, gemessert oder geschält) auf 6 mm, womit die bei einer inhaltsgleichen Transponierung miteinzubeziehende Tarifnummer 4408 (Stärke von 5 bis 6 mm) zur Gänze entfällt. Den Grundsätzen der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit wird, im Gegensatz zur gelgenden Fassung, durch informative Beschreibung des Warenkreises Rechnung getragen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Das „Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ soll voraussichtlich am 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Demzufolge wäre bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988) in Kraft zu setzen, der wiederum eine entsprechende Anpassung des Holzkontrollgesetzes erfordert, da in dessen § 1 Abs. 2 auf die Zolltarifnummern 1301, 4401, 4403, 4404, 4405 und 4409 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) Bezug genommen wird.

Zu Art. I:

Die Warengruppe der Unternummer 1404 10 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) deckt sich inhaltlich mit der bisher unter Tarifnummer 1301 geführten Warengruppe. Die Warengruppe der Unternummern 4401 10 und 4401 30 deckt sich mit der Warengruppe der Tarifnummer 4401 des geltenden Zolltarifs. Die Zolltarifnummer 4403 umfaßt die Waren der derzeitigen Tarifnummern 4403 A1b, A2a, A2b und B sowie der derzeitigen Tarifnummern 4404 A und B. Die Unternummern 4404 10 A und 20 A umfassen Waren der derzeitigen Tarifnummer 4409 C, wobei Pflöcke wegen der schwie-

rigen Abgrenzbarkeit zu Pfählen in die Kontrolle miteinbezogen wurden. Die Warengruppe der Nummer 4407 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) umfaßt die Warengruppe der Tarifnummer 4405 A und B des noch geltenden Zolltarifs. Die derzeitige Tarifnummer 4405 umfaßte allerdings Waren mit einer Stärke von mehr als 5 mm, im Harmonisierten System ist jedoch eine Stärke von mehr als 6 mm vorgesehen. Von einer Miteinbeziehung der Zolltarifnummer 4408, die Waren mit einer Stärke von mehr als 5 mm bis 6 mm berücksichtigt, konnte daher abgesehen werden.

Zu Art. II:

Das Bundesgesetz, mit dem das Holzkontrollgesetz geändert wird, soll — um einen nahtlosen Übergang der Anwendung der Zolltarifbestimmungen zu sichern — gleichzeitig mit dem neuen Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988) in Kraft treten. Voraussichtlich wird dies der 1. Jänner 1988 sein.

Abs. 2 enthält die Vollziehungsklausel.

Kosten:

Keine.

Textgegenüberstellung

Holzkontrollgesetz

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren folgender Zolltarifnummern:

Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1405 B	jedoch nur unverarbeitete Rinde von Holzgewächsen	1404 --	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
		10	- pflanzliche Rohstoffe, wie sie hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendet werden: ex 10 - unverarbeitete Rinde von Holzgewächsen
4401	nicht jedoch Sägespäne	4401 --	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teileinheiten; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
		10	- Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
		30	- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert: ex 30 - Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert
4403	nicht jedoch imprägnierte oder weißgeschnitzte Leitungsmaste	4403 --	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet:
4404		10	- mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Schutzmitteln behandelt: B - andere: 1 - von tropischen Bäumen 2 - sonstige

Neuer Text:

(2) Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ...) einzurreichenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, gelten als Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes nur jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind:

Derzeit geltender Gesetzestext:		Neuer Text:	
Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4409	jedoch nur Weinstocken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; diese auch nur, wenn sie berindet sind	4404	-- Reifholz; Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerichtet, weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen und dergleichen geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:
		20	- anderes, von Nadelbäumen: A - mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger (gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes) B - anderes: 1 - von tropischen Nadelbäumen 2 - sonstige
		(30)	- anderes, von folgenden tropischen Bäumen: 31 - - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau 32 - - White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan 33 - - Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas 34 - - Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré und Iroko 35 - - Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé
		(90)	- anderes: 91 - - Eichen: A - von tropischen Eichen B - andere
		92	- - Buchen: A - Rotbuche mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger (gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes) B - anderes
		99	- - sonstige: A - von anderen tropischen Laubbäumen B - andere

Derzeit geltender Gesetzestext:

Neuer Text:

Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Tarif Nr./UNR.	Warenbezeichnung
4405		10	- von Nadelbäumen: A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: ex A - Weinstocken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: berindet
		20	- andere: A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: ex A - Weinstocken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: berindet
		4407	-- Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilzerspaner besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm:
		10	- von Nadelbäumen: B - anders
		(20)	- von folgenden tropischen Bäumen: 21 - - Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas: ex 21 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt
		22	- - Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé: ex 22 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt
		23	- - Baboen, Amerikanisches Mahagoni (<i>Swietenia</i> spp.), Imbuia und Balsa: ex 23 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt

Derzeit geltender Gesetzesstext:

Tarif
Nr.

Warenbezeichnung

Neuer Text:

Tarif
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

- (90) - anderes:
 91 - - von Eichen:
 B - anders
 92 - - von Buchen:
 B - anders
 99 - - sonstige:
 B - anders

100 der Beilagen

9